

Nov. 87 zu thun hat, also nicht hierher gehört; ferner schreibt er immer Statt Hopfensack (Staatsrecht der Unterthanen der Römer) Hoppensack u. s. w.

Wenden wir uns nunmehr zu dem, was dem Verf. in dem vorliegenden Buche eigenthümlich ist, in sofern wir es noch nicht oben bei der Prüfung seiner geschichtlichen Darstellungen der Rechtslehren berührt haben, also mehr das Dogmatische und die einzelnen Streitfragen des Rechts betrifft. Auch diesen Ergänzungen müssen wir allen Werth absprechen, indem man die meisten in jedem Pandektencompendium lichtvoller und sorgfältiger dargestellt findet, als es hier geschehen ist. Oft sind es nur Bemerkungen folgendes Inhalts: Zu §. 24. „dafs dieser §. mit dem h. römischen Reiche zu Grabe getragen wurde, leuchtet wohl von selbst ein;“ §. 67. dafs die Nachrichten, welche der Verf. gäbe, sehr mangelhaft seien (ohne jedoch das Mangelhafte zu ergänzen); zu §. 114. „man könne die Menschen nicht in geborne und ungeborne eintheilen etc.“ Ausserdem vergleiche man nur das, was der Verf. S. 3 über jus naturale, gentium und civile sagt: „Die Römer verstanden nämlich unter jus naturale, gentium und civile das allgemeine, alle lebende Wesen umfassende — unter jus gentium das allgemeine, jedoch nur auf vernünftige Wesen angewandte, und unter jus civile im weitesten Sinne des Worts das positive Recht jeder einzelnen Nation oder jedes einzelnen Staates:“ wobei sich offenbar keine Spur von der Benutzung der von ihm angeführten und nicht an-